

EDITORIAL: LEBEN SCHÜTZEN – DIE MÜTTER SCHÜTZEN!

Das vergessene Grundrecht in Art. 6 Abs. 4 GG

Von Thomas Windhöfel, Heidelberg

Die Mordschergen fanden die Kaiserin in ihrem Schlafgemach. Drei Seeoffiziere, Anicetus, *praefectus classis* der Flotte in Misenum, der Trierarch (Schiffshauptmann) Herculeus und Obitairus, ein Centurio der Marineinfanterie, umringten ihr Lager. Wenn die Boten gekommen seien, nach ihrem Zustand zu fragen, so beschied die Augusta die Häscher, solle man dem Kaiser ausrichten, dass sie sich wohl befände; wenn man aber gekommen sei sie zu töten, so glaube sie keinen Augenblick, dass ihr Sohn dies befohlen haben könnte. Als der Centurio das Schwert zog, bot die Kaiserin ihren entblößten Schoß dar: „*Ventrem feri!*“ – den Leib triff, der Nero geboren hat.¹ Mit diesem Ruf starb die letzte Purpurborene des Julischen Hauses, die jüngere Agrippina (wie man zur Unterscheidung von ihrer Mutter zu sagen pflegt), Iulia Agrippina, Urenkelin des Augustus, Tochter von Augustus' Lieblingsneffen Germanicus, Schwester des Caligula, in dritter Ehe Gemahlin des Claudius, ihres leiblichen Onkels, der gar keine andere Wahl hatte, als die Nichte zu ehelichen – zu mächtig wäre jeder andere dem Kaiser geworden, den des großen Germanicus' Tochter zum Mann gewählt haben würde. Geboren wurde sie in meiner Heimat, in jenem *oppidum* der Ubier am Rhein, an dessen Stelle sie späterhin als Augusta eine Stadt gründete,² die sich bis heute in besonders stolzen Momenten die *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* oder kurz „die Agrippina“ nennen lässt. In die Ehe mit Claudius hatte sie einen Knaben mitgebracht, einen der letzten männlichen Abkömmlinge des *divus Augustus*, der nach dem Tode des Stiefvaters (bei dem nach einem bis heute umlaufenden Gerücht ein von der Kaiserin bestelltes Pilzgericht eine Rolle gespielt haben mag) den Thron bestieg. Dieser Sohn, Nero, der den Befehl zum Mord an der Über-Mutter gegeben hatte, er reagierte auf die Nachricht vom Gelingen der ruchlosen Tat ängstlich, ja panisch. Was uns beschrieben wird, deutet auf eine Art Nervenzusammenbruch³ – unmöglich, dabei nicht an Peter Ustinow zu denken. Auch mied er zunächst die Hauptstadt, hielt sich am Golf von Neapel verborgen, hatte er doch die Wut der *plebs urbana* und die Rache der Prätorianer zu fürchten. Beide Gruppen, der stadtrömische Pöbel wie die kaiserliche Garde, bewahrten dem Feldherrn Germanicus, der frühverstorbenen Lichtgestalt des Kaiserhauses, ein sentimentales Andenken und waren seiner Tochter Agrippina zutiefst ergeben.⁴ Des Kaisers erste Minister, Burrus und Seneca, versuchten die Stimmung mit Hilfe von *fake*

¹ Tac. Ann. 14, 8.

² Vgl. Werner Eck, Köln in römischer Zeit (Geschichte der Stadt Köln Bd. 1), 2004, S. 127 ff.

³ Tac. Ann. 14,10: „Sed a Caesare perfecto demum scelere magnitudo eius intellecta est. Reliquo notis modo per silentium defixus, saepius pavore exurgens et mentis inops lucem operiebatur tamquam exitium adlaturam.“

⁴ Vgl. dazu Gerhard Waldherr, Nero. Eine Biographie, 2005, S. 92.

news zu drehen. Die Kaiserin habe ihrem eigenen Sohn nach dem Leben getrachtet. Einem Freigelassenen der Agrippina, mit Namen Agerimus, schob man eine Waffe unter, mit welcher er angeblich im Auftrag seiner Herrin den Kaiser habe töten sollen. Vergebliche Lügen! Zwar konnte man Beamte und Offiziere auf Sprachregelungen festlegen, den Senat zu Ergebenheitsadressen nötigen. Die Spott- und Hass-*Graffiti* in der *Urbs* über den Muttermörder Nero aber waren nicht zum Schweigen zu bringen.⁵ Noch für die Meuterei der Legionen in den gallischen und hispanischen Provinzen unter Vindex, Otho und Galba, die fast zehn Jahre später zu seinem Untergang führten, soll der Muttermord ein Motiv gewesen sein.

Vatermorde – die hat es zu allen Zeiten gegeben. Sie sind ein Grundmotiv der griechischen Mythologie wie der antiken Tragödie, der germanischen Sagenwelt wie der Veden. Es hat Zeiten und Völker gegeben, da war der Patrizid eine durchaus nicht unübliche Form des Thronwechsels. Wenn wir der Psychoanalyse folgen, ist zumindest der Wunsch danach gar ein notwendiges Durchgangsstadium in der Entwicklung des Knaben zum Manne.⁶ Bruderorde – seit Abels Blut zum Himmel schrie,⁷ ist die Geschichte des Menschengeschlechts leider auch eine Geschichte von ungezählten solchen, buchstäblichen wie metaphorischen, und gerade in unseren Tagen erleben wir im Osten des Kontinents eine kollektive Abart oder Variante davon. Aber Muttermord? Schon die Idee kommt niemandem, er hätte denn den seltenen Wunsch, von allen Menschen gemieden dem Wahnsinn anheimzufallen wie Oréstēs. „Es gibt kein größeres Tabu als den Mord an jener Frau, die uns geboren hat.“⁸ Bei den (wenigen) bekannten Fällen in unserer Zeit handelt es sich, wie Kriminologen berichten, überwiegend (oder doch auffallend häufig) um Fälle von Schizophrenie.⁹ So ist denn auch Neros Tat bis heute nicht vergessen. Des Augustus unmittelbarer Nachfolger, Tiberius, der jahrhundertlang für ein großes Scheusal galt, ist längst rehabilitiert,¹⁰ Agrippinas Bruder Caligula, in der Geschichte wieder und wieder als Musterbeispiel des Cäsarenwahns gehandelt, wird inzwischen differenziert gesehen¹¹ und auch der im Urteil der Zeitgenossen halbe oder ganze Idiot Claudius wird seit den Verfilmungen der historischen Romane von Robert v. Ranke-Graves milder beurteilt. Anders beim letzten Herrscher der Dynastie: Die große Brandstiftung, der Mord am Stiefbruder Britannicus, die Christenverfolgung des Jahres 64/65 (die „neronische Verfolgung“ mit den Martyrien des Petrus auf dem vatikanischen Hügel, des Paulus bei *Tre Fontane* an der *Via Laurentina*) – all das, was Nero sonst noch auf dem Kerbholz hat, hätte nach Jahrhunderten auch seiner Neubewertung wohl nicht zwingend im Wege gestanden. Den Muttermord aber, den wird er nicht los.

⁵ Beispiele bei Suet. Ner. 39, 2.

⁶ Grundlegend *Sigmund Freud*, Totem und Tabu, 1913; hier benutzt: *Sigmund Freud*, Studienausgabe, Bd. 9, S. 287–444.

⁷ Gen. 4,10.

⁸ *Daniel Müller*, Mutter muss weg, in: *Die Zeit* Nr. 19 vom 7. Mai 2015.

⁹ S. A. Clark, *Matricide. The Schizophrenic crime?*, in: *Medicine, Science and the Law* 33 (1993), 325–328.

¹⁰ Bahnbrechend *Ernst Kornemann*, Das Prinzipat des Tiberius und der „Genius Senatus“. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1947, Heft 1. Vgl. nunmehr bes. *Zvi Yavetz*, Tiberius. Der traurige Kaiser, 2002.

¹¹ Grundlegend *Aloys Winterling*, Caligula. Eine Biografie, 2003.

Dass die Beziehung zwischen Mutter und Kind von einer speziellen, mit anderen menschlichen Verbindungen im Letzten nicht vergleichbaren – sagen wir neutral: Intensität ist, das hat Kaiserin Agrippina in ihrer Todesstunde in römischer Lakonie zum Ausdruck gebracht. Es fällt mir schon von daher eigentümlich schwer, Mutter und Kind als Gegensatz zu denken. Das geht mir gerade jetzt immer wieder durch den Kopf, wenn ich mich in der Tagespresse informiere über den im Moment besonders in den USA heftig aufflammenden, auch bei uns seit einiger Zeit wieder Funken sprühenden Meinungskampf (von Dialog kann man an dieser Stelle wohl kaum sprechen) zwischen jenen Lagern, die sich selbst als *Pro choice*- und *Pro life*-Bewegung definieren. Mir scheint manchmal (aber wahrscheinlich irre ich mich, wie fast immer), dass beide den gleichen performativen Fehler machen: Sie denken das Verhältnis zwischen Mutter und Kind vom Interessengegensatz her. Die Mutter hat ein Recht auf Selbstbestimmung, das Kind hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Oder, aus dem Blickwinkel deutschen Verfassungsrechts: die Mutter wird in Art. 2 Abs. 1 GG, das Kind in Art. 2 Abs. 2 GG, verortet, beide Rechtspositionen zusätzlich (mit Hilfe des berichtigten „in Verbindung mit“) durch Art. 1 Abs. 1 GG mit besonderer Dignität ausgestattet.

Um nicht missverstanden zu werden: nichts daran ist falsch oder unzulässig. Es ist gute Jurisprudenz. Aber geht dabei nicht manchmal etwas von dem vorrechtlichen Phänomen, fast möchte ich sagen: von dem Geheimnis der Mutterschaft verloren? Mutter und Kind stehen doch nicht grundsätzlich in Konflikt miteinander, sie gehören im Normalfall auf dieselbe Seite! In den Worten Radbruchs: „Wer einmal die Hand einer Mutter gesehen hat, die sich stützend und zärtlich hinter den kleinen und doch viel zu schweren Kopf ihres Säuglings legt, ganz groß hinter dem kleinen, kleinen Köpfchen und unerschöpflich hilfreich – der weiß, was die Frommen meinen, wenn sie von Gottes Hand sprechen.“¹² Wem das zu rührselig vorkommt, der mag im Grundgesetz nachlesen, und zwar in Art. 6 Abs. 4: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ Bei anderer Gelegenheit habe ich diese Verfassungsbestimmung schon einmal „eine große Unbekannte im Grundrechtsteil unserer Verfassung“¹³ genannt; das ist sie trotz der großartigen Kommentierung etwa von Peter Badura¹⁴ geblieben. Es stimmt ja, was oft (und manchmal vielleicht auch mit ganz anderer Intention als ich sie hier verfolge) gesagt worden ist: es gibt keinen Schutz des Ungeborenen *ohne* oder *gar gegen* die Mutter. Es geht darum, Mutter *und* Kind zu schützen. Dazu mag auch das Strafrecht beitragen – wenn, weil und insofern es nämlich der Mutter ein Argument gegen ihr auf Abtreibung drängendes Umfeld (den Kindesvater, die eigenen Eltern, die Schwiegerfamilie, den neuen Partner) bieten kann. Dazu kann ganz sicher auch eine *echte* Beratung beitragen, wenn sie nämlich mehr ist als eine formalisierte Pflichtübung. Aber dazu gehört eben auch und vor allem der *Mutterschutz*. Denn Mutterschutz ist Kinderschutz, also Lebensschutz. Ob der Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 4 GG bereits erfüllt ist durch das, was wir an den sicher höchst preiswerten Regeln des Zivilrechts, Sozialrechts, Steuerrechts haben, Kündigungs-

¹² *Gustav Radbruch*, *Der innere Weg. Aufriss meines Lebens*, 1951, hier zitiert nach: *Gustav Radbruch Gesamtausgabe* Bd. 16, S. 167–268 (233). – Zu Radbruchs Stellung in der Abtreibungsdebatte vgl. *Albin Eser*, *Gustav Radbruchs Vorstellungen zum Schwangerschaftsabbruch*. Ein noch heute „moderner“ Beitrag zur aktuellen Reformdiskussion, in: *Festschrift für Günter Spendel*, 1992, S. 475–502.

¹³ Editorial zu *ZfL* Heft 2/2019.

¹⁴ In: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 6, Rn. 145–172.

schutz, Erziehungsurlaub, Kita-Anspruch, Kindergeld, Steuerfreibetrag, daran kann man zweifeln. Wenn Kinder ein Armutsrisiko sind, wenn alleinerziehende Mütter regelmäßig auf der Verliererseite der Gesellschaft stehen, wenn die Kindererziehung in vielen Fällen fast zwangsläufig in Altersarmut endet, dann ist die von Art. 6 Abs. 4 GG apostrophierte Gemeinschaft dringend gefragt, Abhilfe zu schaffen. Haben wir nicht gerade in der großen Pandemie gesehen, was dieser Staat zu leisten imstande ist, wenn er sich *ernsthaft* zum Ziel setzt, Leben zu schützen? Wo ist dieser Wille, Leben zu schützen, wenn es um alleinerziehende Mütter, um sehr junge Mütter, um Mütter behinderter Kinder, um kranke Mütter, um Mütter in prekären Verhältnissen geht? Ich bin sehr glücklich über den Beitrag von Anna Leisner-Egensperger in diesem Heft und wünsche mir eine breite gesellschaftliche Debatte über den Schutz des Lebens, die nicht in ideologischen Grabenkriegen verharret, sondern dort ansetzt, wo Mutter und Kind gemeinsam geschützt werden müssen. Es ist höchste Zeit, das Grundrecht des Art. 6 Abs. 4 GG ernst zu nehmen.